OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750824/5/BP/BD

Datum:
Linz, 2. Juni 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde der I K, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 15. April 2020, GZ: BHKISich-2019-423927/19-No, betreffend Ausspruch eines Waffenverbotes den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (in der Folge: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 15. April 2020, GZ: BHKISich-2019-423927/19-No, über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) ein Verbot von Waffen und Munition gemäß § 12 Abs. 1 Waffengesetz 1996 (WaffG) idgF. verhängt.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende, durch die Bf eingebrachte Beschwerde vom 22. April 2020, worin wie folgt ausgeführt wurde:
„Ich, I K x, möchte gegen diesen Bescheid s.o., Beschwerde einlegen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Die belangte Behörde legte den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 6. Mai 2020 zur Entscheidung vor.

I.4. Mit Schreiben vom 12. Mai 2020 wurde der Bf ein Mangelbehebungsauftrag erteilt (Frist 25. Mai 2020), zumal die Beschwerde ua. keinerlei Begründung aufgewiesen hatte. Für den Fall des Nicht-Entsprechens wurde die Bf ausdrücklich auf die Rechtsfolgen nach § 13 Abs. 3 AVG, die auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren anzuwenden sind, hingewiesen. Das Schriftstück ging der Bf nachweislich am 13. Mai 2020 zu.

Diesem Mangelbehebungsauftrag kam die Bf nicht nach.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen.

Zumal sich klar ergab, dass die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen sein würde, konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entfallen.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter den Punkten I.1., I.2. sowie I.4. dieses Beschlusses dargestellten relevanten Sachverhalt aus.

II.

II.1.Aufgrund der Aktenlage erübrigt sich eine detaillierte Beweiswürdigung.

III.

III.1. Gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG erkennt das Verwaltungsgericht über Beschwerden gegen den Bescheid einer Behörde wegen Rechtswidrigkeit. § 9 Abs 1 VwGVG zufolge hat eine Beschwerde zu enthalten:
1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides
2. die Bezeichnung der belangten Behörde
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt
4. das Begehren
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

III.2. Die von der Bf erhobene Beschwerde entspricht nicht den Vorgaben des § 9 Abs 1 Z. 3 VwGVG, zumal keinerlei Beschwerdegründe dem Beschwerdeschreiben zu entnehmen waren.

III.3. Ein derartiger Mangel berechtigt das Verwaltungsgericht jedoch nicht zur sofortigen Zurückweisung des Rechtsmittels. Vielmehr ist dem Rechtsmittelwerber die Behebung des Mangels binnen einer angemessenen Frist mit der Wirkung aufzutragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Vor diesem Hintergrund wurde die Bf gemäß § 17 VwGVG in Verbindung mit § 13 Abs 3 AVG aufgefordert, bis spätestens 25. Mai 2020 (Einlangen beim Oö. Landesverwaltungsgericht) diesen Mangel zu beheben. Gleichgehend wurde die Bf darauf hingewiesen, dass, sollte sie dieser Aufforderung nicht fristgerecht nachkommen, das Rechtsmittel als unzulässig zurückzuweisen sein werde. Es ist nun unbestritten, dass das Schreiben der Bf am 13. Mai 2020 auch tatsächlich zuging. Bis dato ist dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Mangelbehebung bzw. Beschwerdeergänzung um die konkreten Gründe zugegangen. Es hatte daher die Rechtsfolge nach § 13 Abs. 3 AVG einzutreten.

III.4. Es war also im Ergebnis die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree